

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 22 (1972)
Heft: 3

Buchbesprechung: Der preussische Staat und die Juden. Dritter Teil: Die Zeit Friedrichs des Grossen [Selma Stern]

Autor: Herold, Hans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

suchungen selbst geben die Grundlage für unser positives Urteil über die Arbeit ab. Vielmehr ist als Charakteristikum dieser Arbeit neben sauberen methodischen Überlegungen die Gesamtdarstellung und -analyse aller wesentlichen Bezugssysteme bürgerlichen Lebens anzusehen. Damit hat St. wissenschaftliches Neuland betreten, das als anregend für weitere Forschungen in diese Richtung anzusehen ist.

Tübingen

Uwe Ziegler

SELMA STERN, *Der Preussische Staat und die Juden*. Dritter Teil: *Die Zeit Friedrichs des Grossen*. Tübingen, Mohr, 1971. 1. Abtlg.: *Darstellung*. 426 S. 2. Abtlg.: *Akten*. 1. Halbhd. V/1–814 S., 2. Halbhd. V/815–1615 S. (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck Instituts, 24, 1–2.)

Nachdem 1962 die beiden ersten Teile, jeder mit einem Darstellungs- und einem Aktenband, erschienen waren, lässt die Verfasserin nun den dritten folgen. Sie kommt damit in die Epoche Friedrichs des Grossen. Es handelt sich um einen Text- und zwei Dokumentenbände, eine Riesenarbeit, namentlich wenn man noch bedenkt, wie die Verfasserin und viele ihrer Mitarbeiter unter der Judenverfolgung gelitten haben. Es werden auch in diesem Band Emanzipation und Assimilation des deutschen Judentums dargestellt. Die Emanzipation lag ganz in der Willkür des Herrschers und wurde nur insoweit ermöglicht, als sie seinen mercantilistischen Zielen entsprach. Die Juden interessierten nur insoweit, als sie für ganz bestimmte Dienste unentbehrlich waren, so zur Beschaffung von Silber, zum Handel mit Polen und Russland, zum Zins- und Wechselgeschäft und zur Durchführung von Monopolen wie der Porzellanmanufaktur.

Das General-Privilegium und Reglement für die Judenschaft im Königreich Preussen setzte für die Zeit von 1750–1812 in 32 Paragraphen fest, nach welchen Grundsätzen die Juden angesetzt und vergleitet werden, Handel und Wandel treiben, Fabriken gründen, ihre Gemeindeangelegenheiten einrichten, ihre Ältesten und Rabbiner wählen, ihre Schutzgelder zahlen und ihr Verhältnis zum Staate regeln sollten. In der Einleitung wurde bestimmt, dass nur die Juden geduldet werden sollten, deren Namen am Schlusse des Privilegiums genannt waren. Die Ältesten der Gemeinde wurden angewiesen, ein Zivilstandsregister zuführen und zur Verfügung der Krone zu halten. Die vergleiteten (zugelassenen) Juden wurden in ordentliche und ausserordentliche eingeteilt. Dem ordentlichen Schutzjuden stand das Recht zu, ein Kind anzusetzen (als preussischer Bürger behandeln zu lassen) und es zu verheiraten, wenn es ein Vermögen von 1000 Talern besitzt. Er darf auch zu seinen Lebzeiten die übrigen Kinder bei sich behalten, jedoch unter der Bedingung, dass sie keine eigene Gewerbstätigkeit beginnen und keine Ehe eingehen. Bei seinem Tode und bei Übergang des Privilegs auf den ältesten Sohn erlischt der Schutz für die übrigen Kin-

der, die alsdann das Land zu verlassen haben. Gelingt es aber den zweiten und dritten Kindern eines reichen Schutzjuden, 1000 Taler zusammenzubringen, so steht es ihnen frei, ein Privilegium zu erbitten. Als ausserordentliche Juden werden Männer bezeichnet, welche die Witwe eines privilegierten Schutzjuden geheiratet haben und die Familienmitglieder von solchen. Sie können nur dann Schutzprivilegien beanspruchen, wenn sie ein besonders grosses Vermögen besitzen. Die Juden unterstehen auch einem Klassenwahlrecht: Je reicher sie waren, desto mehr hatten sie zu sagen.

Die Ältesten hatten die Steuern einzutreiben. Solche lagen auf Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnissen, aber auch auf dem Einkauf von Fleisch, von Wein, auf der Benützung der Bäder, auf Mitgiften, auf der Verlobung und der Trauung. Ausserdem hatten sie für ihre Schulen und Spitäler selbst aufzukommen. Häufig hatten sich die Ältesten über Eintriebungsschwierigkeiten zu beklagen.

Die privilegierten Juden hatten nicht nur zweimal jährlich 50 Exemplare des «Intelligenzblattes» und 300 Kalender zu kaufen, sondern auch Porzellan von der königlichen Manufaktur zu beziehen. Diese wurde von einem Schweizer, Wilhelm Caspar Wegely aus Diessenhofen gegründet, wurde dann aber 1763, als sie in Schwierigkeiten geriet, von König Friedrich für 225 000 Taler verstaatlicht und monopolisiert. Da die Bevölkerung immer noch die technisch überlegenen Meissner- und Kopenhagener-Waren kaufte, verpflichtete Friedrich die Juden zur Zwangsübernahme in den verschiedensten Formen. Einer musste für die Erlaubnis, seine Kinder in westpreussischen Städten anzusetzen, für 300 Taler Porzellan exportieren. In den Aktenbänden bringt die Verfasserin viele Originalbelege. Ein Beispiel, das sie nicht erwähnt, das aber in der Chronik «Familie Mendelssohn» von S. Hensel zu finden ist, soll hier ergänzend angeführt werden. Moses Mendelssohn musste ganz nach dem Belieben der Manufaktur, die sich auf diese Weise ihre Ladenhüter vom Halse schaffte, bei seiner Verheiratung 20 lebensgrosse, massive porzellanene Affen für teures Geld beschaffen. Ein anderer vermöglicher Jude durfte sich nur ansetzen (niederlassen), weil er eine Bandfabrik erstellte. Als sich Abnehmer darüber beklagten, dass diese Frisolett-bänder den aus Basel bezogenen lange nicht gleichwertig waren, nahm ihn der König in Schutz. Von derselben merkantilistischen Einstellung zogen auch andere Juden Nutzen, mussten aber ihre Stellung der Krone gegenüber teuer erkaufen.

Über das eigentliche Thema hinaus widmet die Verfasserin ein besonderes Kapitel Moses Mendelssohn, dem durch Lessing so geehrten und bekannt gewordenen Vorsteher der Judengemeinde. Sie behandelt recht eingehend seine Beziehungen zu den beiden Schweizern J. C. Lavater und Charles Bonnet, die mit ihm einen wissenschaftlich-philosophischen Briefwechsel über Christen und Juden pflegten. Wir erfahren, dass Mendelssohn Lavater ersuchte, seinen Einfluss geltend zu machen, dass die in Lengnau

und Endingen geduldete Zahl der Juden von den Schirmorten nicht weiter eingeschränkt werde.

Das in flüssigem Stil geschriebene Werk bildet eine hochinteressante Einführung in eine Zeit der Despotie und des Merkantilismus. Friedrich der Große hatte kein Frieden, aber grosse Kriegsschulden. In den Mitteln, sie zu tilgen, war er den Juden gegenüber gar nicht wählerisch. Seinen Ministern gegenüber, die menschlichere Lösungen für die Juden vertraten, entschied er ganz merkantilistisch: Soweit sie ihm klingende Münze oder besondere Leistungen erbrachten, waren sie ihm genehm. Sonst schloss er sie aus, um sie zum Wegzug zu veranlassen. Den Beinamen «Der Große» hat er bestimmt nicht mit seiner Einstellung den Juden gegenüber verdient.

Zürich

Hans Herold

GILDAS BERNARD, *Le secrétariat d'Etat et le Conseil espagnol des Indes (1700 à 1808)*. Genève-Paris, Droz, 1972. In 8°, 296 p. (Centre de recherches d'histoire et philologie de la IV^e Section de l'Ecole pratique des Hautes Etudes, V. Hautes Etudes Médiévales et Modernes, n° 14.)

M. Gildas Bernard s'est attaqué à un sujet assez aride d'histoire administrative, le secrétariat d'Etat et le Conseil espagnol des Indes au XVIII^e siècle. Cet ouvrage au texte dense, qui renferme une foule de détails sur la composition de ces deux organismes, l'avancement et les traitements des fonctionnaires, sera plus consulté que lu. On doit reconnaître cependant que l'auteur s'est soucié de faciliter la tâche du lecteur en mettant en tête des chapitres des sommaires très précis. Il a joint à son étude trois annexes, un tableau des sources manuscrites, qui proviennent surtout des Archives des Indes, de l'*Archivo Histórico Nacional* et de la Bibliothèque Nationale de Madrid, et de Simancas, un tableau des sources imprimées, un lexique et un index, tout cela établi avec le plus grand soin.

Un certain déséquilibre se marque dans la composition. Deux des derniers chapitres (VI et VIII) sont d'une brièveté excessive et l'intérêt se porte sur ceux, beaucoup plus étendus, qui traitent de l'évolution des deux institutions en question, ainsi que de la *Contaduría* adjointe au Conseil des Indes.

Jusqu'à l'avènement de Philippe V, l'administration coloniale dépendait uniquement du Conseil des Indes. Lors de la prise de Madrid par l'archiduc Charles en 1706, bon nombre de ses membres se rallièrent au prétendant, si bien que par la suite le roi mit à pied plusieurs d'entre eux et se montra favorable à une diminution des pouvoirs du Conseil. Ce fut chose faite en 1717; désormais les affaires importantes devaient passer par la *via reservada*, c'est-à-dire atteindre le roi plus directement.

En effet, tandis que s'affaiblissait le Conseil, grandissait une autre institution d'origine française, les secrétariats d'Etat. Quatre furent créés en 1714, dont un pour la Marine et les Indes. Cependant Alberoni ne s'y montra